
Reglement betreffend die Gemeindestrassen, die öffentlichen Strassen privater Eigentümer sowie die Privatstrassen (Strassenreglement)

vom 1. Juni 2005¹

Die Gemeindeversammlung von Stans,
gestützt auf Art. 71 und 76 der Kantonsverfassung, Art. 34 Abs. 2 des
Gemeindegesetzes² und in Ausführung von Art. 79 und 83 des Geset-
zes über den Bau und den Unterhalt von Strassen³,
beschliesst:

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Zweck, Geltungsbereich

¹ Das Strassenreglement bezweckt den Vollzug des kantonalen Strassen-
sengesetzes und die einheitliche Regelung der Belange betreffend Bau,
Betrieb und Unterhalt für Gemeindestrassen, öffentlicher Strassen priva-
ter Eigentümer sowie Privatstrassen.

² Die Bestimmungen für Strassen sind sinngemäss auch auf Wege,
Trottoirs und Plätze anwendbar.

Art. 2 Strassenverzeichnis

¹ Die Gemeinde führt ein Verzeichnis der Gemeindestrassen sowie der
öffentlichen Strassen privater Eigentümer und der Privatstrassen.

² Das Strassenverzeichnis bezeichnet:

- a) die Art der Strasse
 - Gemeindestrasse
 - öffentliche Strassen privater Eigentümer
 - Privatstrassen
- b) die Länge und normale Breite sowie den Anfangs- und Endpunkt
der Strasse

- c) die Grundbuch- und Parzellennummern, soweit diese für Strassen besonders ausgeschieden sind
- d) die Einteilung der Strassen nach ihrer Funktion und ihrer Klasse

³ Der Gemeinderat erstellt und führt das Strassenverzeichnis. Er legt das Strassenverzeichnis und alle Nachführungen während 30 Tagen öffentlich auf.

⁴ Bis zum Ablauf der Auflage können alle betroffenen Grundeigentümer und alle Stimmberechtigten beim Gemeinderat Einsprache erheben. Die Einsprachen sind schriftlich einzureichen und haben einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

⁵ Über die Einsprachen entscheidet der Gemeinderat. Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

Art. 3 Richtplan Verkehr

- ¹ Die Gemeinde erlässt einen kommunalen Richtplan Verkehr.
- ² Der Richtplan Verkehr enthält das Netz der bestehenden und zukünftigen Strassen, aufgeteilt nach ihrer Funktion.
- ³ Das Verfahren richtet sich nach dem kantonalen Baugesetz.

Art. 4 Ausbaunormalien

¹ Die Ausbaunormalien für die Gemeindestrassen, die öffentlichen Strassen privater Eigentümer sowie für Privatstrassen werden durch den Gemeinderat festgelegt.

² Als Richtlinie für die Festlegung der Ausbaunormalien gelten die Normen der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute (VSS). Von den Regeln kann im Sinne eines einfacheren und kostengünstigeren Standards abgewichen werden, wenn die Verhältnisse es zulassen.

³ Die Fahrbahnbreite von Privatstrassen kann durch den Gemeinderat zu Lasten der Träger der Strassenbaulast bis zu fünf Metern festgesetzt werden; wird eine grössere Fahrbahnbreite, die Erstellung eines Trottoirs oder die Einrichtung einer Strassenbeleuchtung vorgeschrieben, hat die Gemeinde die damit verbundenen Kosten selber zu tragen.

⁴ Wo die Verhältnisse, insbesondere die Verkehrssicherheit und der Schutz der Fussgänger es erfordern, sind die Strassen und Fusswege ausreichend und nach energieeffizienten Kriterien zu beleuchten.

⁵ Die Wahl einer Beleuchtungsanlage hat im Einvernehmen mit der Gemeinde zu erfolgen.

⁶ Die Entwässerung richtet sich nach den Vorgaben des Generellen Entwässerungs-Planes (GEP) und der einschlägigen Vorschriften von Bund und Kanton.

Art. 5 Funktion der Strassen

¹ Die Strassen werden auf Grund ihrer Funktion wie folgt eingeteilt:

- a) Hauptverkehrsstrassen
- b) Verbindungsstrassen
- c) Sammelstrassen
- d) Erschliessungsstrassen
- e) Zufahrtsstrassen (inkl. Zufahrtswege)
- f) übrige Strassen

² Hauptverkehrsstrassen verbinden Ortschaften und haben regionale Funktion.

³ Verbindungsstrassen verbinden Ortschaften, haben jedoch nur zwischenörtliche Funktion.

⁴ Sammelstrassen verbinden Quartiere, sammeln und haben nur örtliche Funktion.

⁵ Erschliessungsstrassen dienen mehreren Wohngebieten.

⁶ Zufahrtsstrassen dienen zur Erschliessung einzelner Wohngebiete.

⁷ Als übrige Strassen gelten alle Strassen, welche im Strassenverzeichnis nicht als Hauptverkehrsstrasse, Verbindungsstrasse, Sammelstrasse, Erschliessungsstrasse oder Zufahrtsstrasse aufgeführt sind; insbesondere Hauszufahrten, Waldstrassen und landwirtschaftliche Erschliessungen sowie weitere Erschliessungen ausserhalb der Bauzonen.

Art. 6 Strassenklassen

¹ Die Strassen werden auf Grund des Grades der öffentlichen Nutzung in folgende Klassen eingeteilt:

- Klasse A: weitgehend öffentliches Interesse
- Klasse B: teilweise öffentliches Interesse
- Klasse C: kein öffentliches Interesse
- Klasse K: Kantonsstrassen (als Information)
- Klasse N: Nationalstrassen (als Information)

² Ein öffentliches Interesse liegt vor, wenn öffentliche Fahrwegrechte / Fusswegrechte auf der Strasse eingetragen sind, eine Strasse als Hauptverkehrsstrasse oder Sammelstrasse oder der Erschliessung öffentlicher Einrichtungen und Anlagen dient. Nicht als öffentliches Interesse gilt die Erschliessung zu einzelnen, abgelegenen Liegenschaften oder Ortsteilen.

II ÜBERNAHME VON STRASSEN DURCH DIE GEMEINDE

Art. 7 Zuständigkeit

¹ Die Übernahme von Privatstrassen und öffentlichen Strassen privater Eigentümer ins Eigentum der Gemeinde erfolgt durch Beschluss der Gemeindeversammlung.

² Vorbehalten bleibt das Enteignungsverfahren im Sinne von Art. 9 Abs. 1 Ziff. 2 des kant. Strassengesetzes.

Art. 8 Antrag

Dem Antrag auf Übernahme einer Strasse sind folgende Unterlagen beizulegen:

- a) Situationsplan mit Bezeichnung des zu übernehmenden Strassenteilstückes
- b) Verzeichnis der bisherigen Träger der Strassenbaulast (Eigentümer und Inhaber von Baurechten)
- c) Bericht eines ausgewiesenen Ingenieurs über den Strassenzustand und den mutmasslichen Ausbau- und Sanierungsbedarf (inkl. Kostenvoranschlag) in den nächsten 20 Jahren.

Art. 9 Ausparzellierung

Die von der Gemeinde zu übernehmenden Privatstrassen sowie öffentliche Strassen privater Eigentümer sind vor dem Eigentumsübergang auf Kosten des bisherigen Trägers der Strassenbaulast ausparzellieren zu lassen.

Art. 10 Abgeltung der Vor- und Nachteile

¹ Die Vor- und Nachteile, die dem bisherigen Träger der Strassenbaulast beziehungsweise der Gemeinde erwachsen, sind voll zu entschädigen.

² Als Vor- und Nachteile sind insbesondere zu gewichten:

- a) aktueller Zustand der Strasse
- b) Ausbaustandard im Verhältnis zur tatsächlichen Nutzung
- c) voraussichtlicher Sanierungsbedarf in den nächsten 20 Jahren
- d) Erschliessung von Bauland
- e) private und öffentliche Interessen an der Übernahme

³ Kommt keine Einigung über die Höhe der Abgeltung zu Stande, hat der Richter gemäss den Grundsätzen des Enteignungsrechtes zu entscheiden.

⁴ Die Abgeltungszahlung ist vor der Verurkundung der Eigentumsübertragung zu leisten.

Art. 11 Vereinbarung

¹ Nach dem generellen Übernahmebeschluss durch die Gemeindeversammlung ist die Übernahme in einer schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Gemeinderat und den bisherigen Strasseneigentümern zu regeln.

² Für den Abschluss der Vereinbarung ist der Gemeinderat zuständig. Er ist dabei nicht an seine Finanzkompetenz gebunden.

III UNTERHALT DER STRASSEN

Art. 12 Unterhalt der Gemeindestrassen

¹ Der Unterhalt der Gemeindestrassen erfolgt durch die Gemeinde.

² Der Gemeinderat legt die erforderlichen Massnahmen und die Prioritäten fest.

³ Massgebend sind die Funktion und Verkehrsbedeutung der Strasse, die Verkehrssicherheit und die finanziellen Möglichkeiten.

**Art. 13 Unterhalt der Privatstrassen und öffentlicher Strassen
privater Eigentümer
a) Grundsatz**

¹ Für den Unterhalt der Privatstrassen sowie der öffentlichen Strassen privater Eigentümer sind grundsätzlich die privaten Eigentümer bzw. die Inhaber von Baurechten zuständig.

² Die Gemeinde leistet Beiträge an die Unterhaltskosten im Rahmen von Art. 18.

Art. 14 b) Beleuchtung

¹ Die Kosten für die Erstellung, den Unterhalt und den Betrieb der Strassenbeleuchtung für die vom Gemeinderat bezeichneten Strassenabschnitte werden von der Gemeinde übernommen.

² Werden neue Baugebiete erschlossen, sind die Kosten für die Bereitstellung der erforderlichen Leerrohre und der Fundamente für die Beleuchtungskandelaber innerhalb von Quartieren vom interessierten Grundeigentümer bzw. dem Inhaber von Baurechten zu tragen.

³ Grundeigentümer haben Einrichtungen für die Beleuchtung auf ihrem Grundstück zu dulden. Die Installation erfolgt nach Anhörung der Grundeigentümer und Regelung des Durchleitungsrechtes.

Art. 15 c) Reinigung

¹ Die Reinigung von privaten Sammel- und Erschliessungsstrassen sowie von Zufahrtsstrassen, welche der Klassen A und B (Art. 6) angehören, erfolgt durch die Gemeinde.

² Für die übrigen privaten Strassen und öffentlichen Strassen privater Eigentümer ist die Reinigung Sache der privaten Eigentümer beziehungsweise der Inhaber von Baurechten.

**Art. 16 d) Winterdienst
1. Baugebiet**

¹ Die Schneeräumung und Glatteisbekämpfung auf privaten Sammel- und Erschliessungsstrassen sowie von Zufahrtsstrassen erfolgt durch die Gemeinde. Auf den übrigen privaten Strassen und Zufahrten ist die Schneeräumung und Glatteisbekämpfung Sache der privaten Eigentümer beziehungsweise der Inhaber von Baurechten.

² Der Gemeinderat legt die Prioritäten bei der Schneeräumung und der Glatteisbekämpfung fest.

Art. 17 2. Übrige Gebiete

¹ Die Schneeräumung und Glatteisbekämpfung auf den privaten Strassen, welche ganzjährig bewohnte Gebiete erschliessen, erfolgt durch die Gemeinde, soweit dies mit verhältnismässigen Mitteln möglich ist.

² Der Gemeinderat legt die zu räumenden Strassen und die Prioritäten bei der Schneeräumung sowie der Glatteisbekämpfung fest.

Art. 18 e) Beiträge an übrige Unterhaltskosten

¹ Die Gemeinde kann Beiträge an die Unterhaltskosten von Privatstrassen und öffentlichen Strassen privater Eigentümer leisten, soweit sie aufgrund von Perimeter-Anteilen oder aufgrund besonderer gesetzlichen Bestimmungen dazu verpflichtet ist oder wenn ein öffentliches Interesse an der Strasse vorliegt.

² Der Gemeinderat ist befugt, im Rahmen seiner Finanzkompetenz folgende Beiträge zu gewähren:

- | | | |
|-------------|-----------------------------------|----------------|
| - Klasse A: | weitgehend öffentliches Interesse | 100 % |
| - Klasse B: | teilweise öffentliches Interesse | 10 – 40 % |
| - Klasse C: | kein öffentliches Interesse | keine Beiträge |

³ Die Beitragshöhe richtet sich im einzelnen in Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen und der durch die Gemeinde bereits geleisteten Unterhaltsmassnahmen.

⁴ Über höhere Beiträge entscheidet die Gemeindeversammlung.

IV ERSTELLUNG, AUSBAU UND SANIERUNG VON STRASSEN

Art. 19 Erstellung, Ausbau und Sanierung von Gemeindestrassen

¹ Die Kosten für die Erstellung, den Ausbau und die Sanierung von Gemeindestrassen gehen zu Lasten der Gemeinde.

² Die Gemeinde kann Beitragsleistungen an die Erstellungs- und Ausbaukosten von Gemeindestrassen über das Perimeterverfahren von interessierten Grundeigentümer und Inhaber von Baurechten bis zu einem Drittel der eigenen Aufwendungen verlangen.

3 Die Höhe der Beitragsleistung wird mit dem Baubeschluss festgelegt.

Art. 20 Beiträge an Erstellung, Ausbau und Sanierung von privaten Strassen

a) Strassen im öffentlichen Interesse

1 Die Gemeinde kann Beiträge an die Erstellungs-, Ausbau- und Sanierungskosten von privaten Strassen im öffentlichen Interesse leisten.

2 Der Gemeinderat ist befugt, im Rahmen seiner Finanzkompetenz folgende Beiträge zu gewähren:

- | | | |
|-------------|-----------------------------------|----------------|
| - Klasse A: | weitgehend öffentliches Interesse | 100 % |
| - Klasse B: | teilweise öffentliches Interesse | 10 – 40 % |
| - Klasse C: | kein öffentliches Interesse | keine Beiträge |

3 Die Beitragshöhe richtet sich im einzelnen in Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen und der durch die Gemeinde bereits geleisteten Vorleistungen.

4 Beitragsberechtigt sind die tatsächlichen Kosten nach Abzug allfälliger Beiträge von Bund und Kanton.

5 Über höhere Beiträge entscheidet die Gemeindeversammlung.

6 Bei ausserordentlichen Ereignissen, wie z.B. Schäden bei Naturereignissen, kann der Gemeinderat im Rahmen seiner Finanzkompetenz einmalige Gemeindebeiträge an die Instandstellung von Privatstrassen oder öffentlichen Strassen privater Eigentümer gewähren.

Art. 21 b) übrige Strassen

1 Die Gemeinde kann an die Erstellungs-, Ausbau- und Sanierungskosten von Strassen Beiträge leisten, welche auf Grund der Landwirtschaftsgesetzgebung vom Kanton subventioniert werden.

2 Der Gemeinderat ist befugt, im Rahmen seiner Finanzkompetenz, einen Beitrag in der Höhe von 5 % der kantonsbeitragsberechtigten Kosten zu gewähren. Bei ausserordentlichen Verhältnissen, insbesondere bei einer hohen Restkostenbelastung der betroffenen Eigentümer, kann der Beitrag um maximal 5 % erhöht werden.

3 Über höhere Beiträge entscheidet die Gemeindeversammlung.

V SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 22 Rechtsmittel

Es gelten die Rechtsmittelvorschriften des Strassengesetzes³ und des Gemeindegesetzes².

Art. 23 Inkrafttreten

Dieses Strassenreglement tritt am 1. Juli 2005, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat, in Kraft.

Stans, 1. Juni 2005

Im Namen der Aktivbürger
und Aktivbürgerinnen

Der Gemeindepräsident:
M. Achermann

Der Gemeindeschreiber:
H. Zeder

¹ von der Gemeindeversammlung genehmigt am 1. Juni 2005; vom Regierungsrat genehmigt am 16. August 2005, RRB 546

² NG 171.1

³ NG 622.1